

wenn es bestimmt: „Das Eigentum am Grund und Boden bezieht sich nicht auf die nachstehend bezeichneten Mineralien“. Das gleiche gilt von dem Sächs. Berggesetz in § 12: „alle übrigen Mineralien gelten als Bestandteile des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden.“

Auch nach Preuß. Recht darf der Grundeigentümer im Gegensatz zu seinem Eigentum am Grund und Boden keinen zum Abbau berechtigten Dritten von der Verfügung über die unter seinem Grundstück anstehenden regalen Mineralien ausschließen. Im Verleihungsverfahren, auch bei der Feldesstreckung, braucht er nicht einmal benachrichtigt, viel weniger hinzugezogen zu werden. Er erhält auch keine Entschädigung für die von einem Dritten gewonnenen Mineralien. Vielmehr steht ihm nur dann eine Entschädigung (§ 148, § 137 ff. ABG.) zu, wenn ihm sein Grund und Boden zum Zwecke des Bergbaues genommen oder durch den Bergbau beschädigt wird. Will er selbst Bergbau betreiben, so muß ihm das Bergwerkseigentum genau so wie jedem Dritten verliehen werden, selbst wenn die Mineralien unter seinem Grund und Boden anstehen. Er würde sich sogar nach dem Gesetze über die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 strafbar machen, wenn er auf seinem Grund und Boden in der Absicht der Gewinnung auf regale Mineralien ohne besondere Verleihung Bergbau betriebe. Andererseits würde, wenn man die Mineralien rechtlich dem Grundeigentum zurechnen wollte, der Verleihungsakt einer Enteignung des Grund und Bodens gleichstehen, wofür dem Eigentümer eine Entschädigung zuzubilligen wäre, die ihm aber tatsächlich niemals gewährt wird.¹⁾ Auch die ausdrückliche Vorschrift in § 50 ABG., daß bestimmte gesetzliche Bestimmungen über das Eigentum am Grund und Boden auf das Bergwerkseigentum Anwendung finden sollen, wäre eine höchst überflüssige Gesetzesbestimmung, wenn die „Pars-fundi-Theorie“ das Richtige träge. Ferner ist zu beachten, daß nicht der Grundeigentümer, sondern nur der Beliehene einen Herausgabeanspruch gegen den Bergwerksbesitzer hat, der ihm nicht verliehene Mineralien mitgewinnt²⁾ (§§ 56, 57 ABG.).

3. Die Theorie vom Staatseigentum.

Die Theorie, daß die Mineralien ursprünglich dem Staate zustehen, ist früher sehr verbreitet gewesen. Sie wird in neuester Zeit aber nur noch von Arndt³⁾ verfochten. Seiner Ansicht, die er eingehend begründet, ist Sehling⁴⁾ entgegen getreten.

¹⁾ Baron, Z f. Bergr. 19, S. 153, Sehling, S. 37, cf. auch §§ 224 ff., ABG.

²⁾ vgl. Stobbe, 3. Aufl., S. 549.

³⁾ Arndt, „Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit“, Halle 1879, S. 279 ff.

⁴⁾ Sehling, „Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien“, 1904, S. 41 ff.